

Satzung

des Vereins „Flames of Gospel“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Flames of Gospel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege der Chormusik. Dazu gehören regelmäßige Chorproben und die musikalische Gestaltung von Konzerten, Gottesdiensten und anderen kulturellen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als Mitglied entscheidet der Vorstand. Einer Ablehnung des Aufnahmeantrags kann schriftlich widersprochen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter der Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist auf schriftlichen Antrag hin Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und die Vereinsziele durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Studierende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenführer.
- (2) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenführer vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine pauschale Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts,
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Änderung der Satzung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Maßgaben,
- f) Bestellung und Entlassung einer musikalischen Leitung.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die unbegrenzte Wiederwahl und die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, ein Vorstandsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betrauen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern für eine Amtszeit von zwei Jahren, die die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahrs prüfen und darüber einen Prüfungsbericht abgeben,
- d) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenprüfberichts,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 15 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Hochschulgemeinde Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bamberg, 22. Juni 2017